



23. Mai 2005

Gemeinderat
9607 Mosnang

72 **Gemeinde Mosnang: Genehmigung von Gemeindeerlassen**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Aufhebung Genehmigungsvorbehalt gemäss Lit. B, Ziff. 3 der Genehmigungsverfügung vom 23. Juni 1993 (Zonenplan Mosnang, Libingen, Dreien/Riet)**

Da die Waldfeststellung in der Zwischenzeit durchgeführt und genehmigt wurde, kann der Genehmigungsvorbehalt aufgehoben und die Bauzonen genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

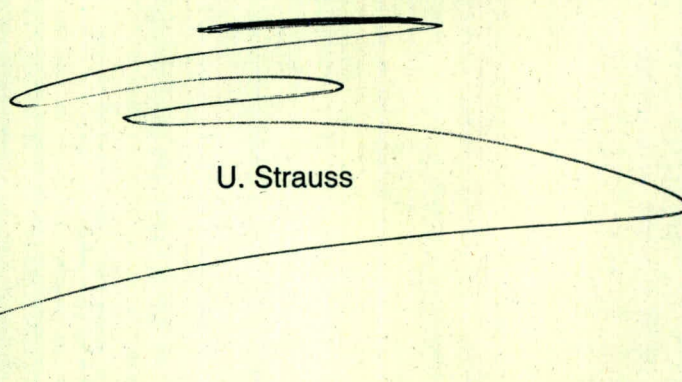
1. Der Genehmigungsvorbehalt gemäss Lit. B, Ziff. 3 der Genehmigungsverfügung vom 23. Juni 1993 wird aufgehoben.
2. Die betroffenen Bauzonen werden genehmigt.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 450.--.

Der Teilzonenplan ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung



U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung Baudepartement
- Kantonsforstamt